

**Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 30. Juni 2007**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz am 7. Juni 2007 die folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Bezeichnungen
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Voraussetzungen für eine Promotion
- § 5 Promotionsleistungen

II. Zulassung zur Promotion

- § 6 Antragstellung
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter

III. Dissertation

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Öffentliche Auslegung, Stellungnahmen
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Öffentliche Prüfung (Disputation)
- § 15 Bewertung der öffentlichen Prüfung und der Promotion

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Widerspruch
- § 21 Einsichtsrecht

VI. Ehrungen

- § 22 Ehrenpromotion

VII. Schlussvorschriften

- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Bezeichnungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2

Doktorgrade

(1) Die Fakultät für Mathematik verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät für Mathematik verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 3

Promotion

(1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung einer mathematischen Teildisziplin beitragen sowie deren Theorien und Methoden bereichern.

(2) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Beurteilung der Dissertation, das Ablegen des Rigorosums, die öffentliche Prüfung (Disputation) der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades Dr. rer. nat.

(3) Promotionsverfahren werden für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

(4) Das Promotionsverfahren ist gebührenfrei.

§ 4

Voraussetzungen für eine Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Mathematik setzt ein mit der Diplom- oder Masterprüfung in der Regel überdurchschnittlich abgeschlossenes Studium in einem mathematischen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule voraus.

(2) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventen können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

1. einen mathematischen Studiengang an einer Fachhochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben und
2. vom zuständigen Fachbereich der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden.

Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat. Der Fakultätsrat legt außerdem fest, ob zusätzliche Studienleistungen für erforderlich gehalten werden. An der Beratung über diese Festlegung soll ein vom zuständigen Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor teilnehmen. Die zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern sind vor dem Ablegen des Rigorosums nachzuweisen. Die entsprechenden Prüfungen sind mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen. Die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der Studienleistungen werden in einer Vereinbarung festgelegt, die ein vom Fakultätsrat beauftragter Hochschullehrer der Fakultät und ein vom Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor abschließen. Von der Beteiligung der Fachhochschule bei der Festlegung der zusätzlichen Studienleistungen kann auf Antrag des Bewerbers abgesehen werden. Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der Fakultät oder von einem Professor der Fachhochschule gemeinsam mit einem Hochschullehrer der Fakultät betreut werden.

(3) Inhaber eines mathematischen Bachelor-/Bakkalaureusgrades können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion, gegebenenfalls im kooperativen Verfahren unter Absatz 2, zugelassen werden. Durch zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von zwei Semestern, die vor dem Ablegen des Rigorosums nachzuweisen sind, wird die Eignung festgestellt, falls die entsprechenden Prüfungen mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abgelegt sind. Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat, der auch die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen im Zulassungsbeschluss festlegt.

(4) Wenn der Antragsteller nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule den Doktorgrad im Wissenschaftsgebiet Mathematik anstrebt, und dies nicht seinem Hochschulabschluss entspricht, legt der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik fest, welche Prüfungen (mindestens drei) in den mathematischen Grundlagenfächern nachzuweisen sind. Die Prüfungsfächer kann der Bewerber aus einem vom Fakultätsrat festzusetzenden Angebot vorschlagen. Über die bestandene Ergänzungsprüfung erhält der Bewerber einen Nachweis. Dauer und Umfang der Prüfungen regeln die einschlägigen Prüfungsordnungen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.

(6) Antragsteller, bei denen vor ihrem Antrag bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

§ 5

Promotionsleistungen

(1) Der Doktorgrad wird auf Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, vgl. § 9), die öffentlich verteidigt werden muss (Disputation, vgl. § 14) und eines Rigorosums (§ 13) verliehen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache verfasst einzureichen. Wird durch Beschluss des Fakultätsrates eine andere Fremdsprache zugelassen, ist eine deutsch- oder englischsprachige Kurzfassung der Dissertation im Umfang von sechs bis zwölf Seiten Bestandteil der Dissertation.

(3) Die Dissertation ist nur in einem Fachgebiet der Mathematik möglich, das durch mindestens einen an der Fakultät für Mathematik hauptberuflich tätigen Hochschullehrer (§ 37 Abs. 1 SächsHG) kompetent vertreten ist.

(4) Alle anderen Promotionsleistungen (Rigorosum, Disputation) erfolgen in deutscher oder englischer Sprache.

II. Zulassung zur Promotion

§ 6

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Antragsteller an den Dekan der Fakultät für Mathematik zu richten.

(2) In dem Antrag muss das Wissenschaftsgebiet (Mathematik), in dem der Antragsteller promovieren will, eindeutig bezeichnet sein.

(3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
2. eine Dissertation in vier Exemplaren einschließlich Thesen,
3. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
4. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. eine Erklärung, dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Promotionsverfahrens vorgelegt wurde,
6. eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher (oder gleichzeitig) Promotionsverfahren bei anderen Stellen beantragt hat, sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
7. ein Vorschlag über das im Rigorosum zu prüfende Nebenfach,
8. ein kurzgefasster Lebenslauf (der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang beleuchtet) sowie die Erklärung nach Nummer 3, die jedem Exemplar der Dissertation beizufügen sind,
9. ein polizeiliches Führungszeugnis vom Bundeszentralregister, dessen Ausstellungsdatum am Tage der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.

(4) Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 8 Abs. 5.

(5) Der Antrag kann vom Antragsteller zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Antragsteller erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben.

(3) Im Beschluss über die Eröffnung sind folgende Festlegungen zu treffen:

1. Bestätigung des Themas der Dissertation,
2. Bestimmung der Gutachter der Dissertation, der Antragsteller kann dazu Vorschläge unterbreiten, an die der Fakultätsrat nicht gebunden ist,
3. Bestimmung des Nebenfachs und der Prüfer des Nebenfachs im Rigorosum, der Antragsteller kann dazu Vorschläge unterbreiten, an die der Fakultätsrat nicht gebunden ist,
4. Einsetzung einer Promotionskommission in folgender Besetzung: Ein Vorsitzender, die Gutachter des Verfahrens und zwei Beisitzer.

Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Professor der Fakultät für Mathematik an der Technischen Universität Chemnitz sein. Der Dekan und der Vorsitzende der Promotionskommission können weitere Prüfer als Mitglieder der Promotionskommission benennen.

(4) Werden dem Antragsteller Auflagen nach Absatz 2 erteilt, so ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.

(5) Über die Eröffnung des Verfahrens, die Zusammensetzung der Promotionskommission und das Nebenfach im Rigorosum einschließlich Prüfer erhält der Antragsteller unverzüglich einen schriftlichen Bescheid durch den Dekan.

(6) Bei Nichteröffnung teilt der Dekan dem Antragsteller schriftlich die Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antragsteller erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(7) Gibt der Antragsteller nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Fakultätsrat der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben in der Fakultät.

§ 8

Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden drei Gutachter bestimmt, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer der verleihenden Hochschule nicht angehören darf. Die Mitwirkung promovierter und an Fachhochschulen tätiger Hochschullehrer als Gutachter und Prüfer im Promotionsverfahren wird durch § 27 Abs. 5 SächsHG geregelt.

(2) Außer den Professoren sind auch Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren sowie Honorarprofessoren berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu begutachten. Im Wissenschaftsgebiet promovierte Personen können als Gutachter gebeten werden, wenn sie erfolgreich und anerkannt in der außeruniversitären Forschung tätig sind.

(3) Der erste Gutachter ist in der Regel der Betreuer, unter dessen Anleitung die Dissertation erarbeitet wurde. Der Antragsteller kann zu den Personen der Gutachter Vorschläge unterbreiten. Der Fakultätsrat ist nicht an diese Vorschläge gebunden.

(4) Mindestens ein Gutachter muss Professor an einer Universität sein. Mindestens ein Gutachter muss der Fakultät für Mathematik angehören.

(5) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 9

Allgemeines

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit. Mit der Dissertation weist der Antragsteller seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse in einem Fachgebiet zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden darstellen.

(2) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten dieser Art enthalten, die im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(3) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können Bestandteil einer Dissertation sein. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(4) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen; diese sind Bestandteil der Dissertation und sind maschinenschriftlich oder gedruckt mit der Dissertationsschrift einzureichen.

(5) Die Dissertation ist maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener Form in vier Exemplaren einschließlich Thesen vorzulegen.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben ein unabhängiges mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Bewertung vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht und publikationsfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Verfasser unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Im Falle der Annahme stehen ausschließlich folgende Bewertungen zur Verfügung:

„magna cum laude“ (sehr gut, 1)

„cum laude“ (gut, 2)

für eine besonders herausragende Leistung,

für eine dem Durchschnitt überragende Leistung,

„rite“ (genügend, 3) für eine den Anforderungen genügende Leistung.

Die Ablehnung entspricht der Note:

„non sufficit“ (ungenügend, 4) für eine nicht den Anforderungen entsprechende Leistung.

(3) Die Dissertation ist in der eingereichten Fassung zu bewerten. Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 11

Öffentliche Auslegung, Stellungnahmen

(1) Nach Eingang aller Gutachten der Dissertation teilt der Dekan den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge im Dekanat einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen vorzusehen.

(2) Jeder Hochschullehrer und jedes habilitierte Mitglied der Fakultät für Mathematik ist berechtigt, bis zum Ende der Auslagefrist eine eigene schriftliche Stellungnahme (Votum) beim Dekan der Fakultät für Mathematik abzugeben.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Liegt kein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation (§ 11 Abs. 2) vor und ist keines der Gutachten „non sufficit“, so ist die Dissertation angenommen. Der Dekan teilt dies dem Kandidaten und dem Vorsitzenden der Promotionskommission spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslagefrist mit.

(2) Wenn mindestens zwei Gutachter die Note „non sufficit“ gegeben haben, ist die Dissertation nicht angenommen.

(3) In allen weiteren Fällen entscheidet der Fakultätsrat auf Grundlage der Gutachten und eingegangener Stellungnahmen über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation, dabei kann ein weiterer Hochschullehrer um eine Stellungnahme (Gutachten) gebeten werden.

(4) Ist die Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 68 ff. VwGO).

(5) Werden Auflagen gemacht (§ 10 Abs. 1), so hat der Antragsteller diese in einer von der Promotionskommission gesetzten Frist zu erfüllen. Der erste Gutachter bestätigt dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Erfüllung der Auflagen.

(6) Nach der Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(7) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach der Mitteilung über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme der Dissertation zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.

§ 13

Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung, die vom Kandidaten den Nachweis von Kenntnissen in einem Hauptfach und einem Nebenfach fordert. Es wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Das Hauptfach ist das Fachgebiet der Mathematik, dem sich die Dissertation widmet. Das Nebenfach ist ein mit dem Fachgebiet des Hauptfaches bzw. der eingereichten Dissertation nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehendes Fachgebiet. Das Fachgebiet des Nebenfaches muss in der Regel durch einen an der Technischen Universität Chemnitz hauptberuflich tätigen Hochschullehrer vertreten sein.

(2) Das Rigorosum wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es ist zu einem Termin durchzuführen, welcher mindestens zwei Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens und vor dem Termin der öffentlichen Prüfung (§ 14) liegt. Den Termin für das Rigorosum legt der Dekan in Absprache mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Kandidaten fest.

(3) Das Rigorosum ist nicht öffentlich und wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus dem Prüfer des Hauptfaches, dem Prüfer des Nebenfaches und dem Vorsitzenden der Promotionskommission als Leiter besteht. Die Mitglieder der Promotionskommission können frage- und stimmberechtigt am Rigorosum teilnehmen. Ein Protokollant wird vom Prüfer des Hauptfaches benannt. Das Rigorosum soll mindestens eine Stunde dauern und 90 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.
- (5) Unmittelbar im Anschluss an das Rigorosum beraten die Mitglieder der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Sie legen für das Rigorosum eine der Bewertungen nach § 10 Abs. 2 fest. Das Rigorosum ist bestanden, wenn die Note wenigstens „rite“ lautet.
- (6) Unmittelbar nach dem Rigorosum und der sich daran anschließenden Beratung teilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten die Note des Rigorosums mit.
- (7) Erscheint der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu dem für das Rigorosum anberaumten Termin, gilt es als nicht bestanden.
- (8) Ist das Rigorosum nicht bestanden, so kann es auf Beschluss der Prüfungskommission zu einem von der Promotionskommission festzulegenden Termin wiederholt werden, der jedoch mindestens sechs Monate nach dem Termin des nicht bestandenen Rigorosums liegt. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.
- (9) Ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Kandidat wird hiervon durch den Dekan der Fakultät schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 68 ff. VwGO).
- (10) Das bestandene Rigorosum ist Voraussetzung für die Festsetzung des Termins der öffentlichen Prüfung.

§ 14

Öffentliche Prüfung (Disputation)

- (1) Der Termin für die öffentliche Prüfung wird auf Vorschlag des Dekans in Absprache mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Kandidaten festgelegt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Prüfung. Sie sollte spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die öffentliche Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer, in dem der Kandidat die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation darlegt. An den Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, in der zuerst die Mitglieder der Promotionskommission und anschließend alle Anwesenden das Fragerecht haben. Dabei sollten die Gutachter eine kurze Einschätzung der wissenschaftlichen Leistung des Kandidaten vornehmen. Die Dauer der öffentlichen Diskussion sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Die öffentliche Prüfung darf nur in Anwesenheit von mindestens einem der Gutachter und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Promotionskommission durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat Ersatzvertreter für die Beisitzer der Promotionskommission benennen.
- (3) Über den Ablauf der öffentlichen Prüfung und den Verlauf der Diskussion ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird. Der Protokollant ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzulegen.

§ 15

Bewertung der öffentlichen Prüfung und der Promotion

- (1) Unmittelbar nach der öffentlichen Prüfung berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Kommission legt eine Note der öffentlichen Prüfung fest. Dabei sind die Noten gemäß § 10 Abs. 2 zugrunde zu legen. Über den Verlauf dieser Diskussion ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (2) Bewertet die Promotionskommission die Disputation mit „non sufficit“, entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage eines Vorschlages der Promotionskommission über die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung. Diese ist frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenen Disputation möglich.
- (3) Erscheint der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu dem für die öffentliche Prüfung vorgesehenen Termin, gilt die öffentliche Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Besteht der Bewerber die öffentliche Prüfung endgültig nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 68 ff. VwGO). Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.
- (5) Ist die öffentliche Prüfung bestanden, so bestimmt die Promotionskommission in der gleichen Beratung (Absatz 1) die Gesamtnote für die Promotion. Dabei sind die Noten gemäß § 10 Abs. 2 zugrunde zu legen. Über den Verlauf dieser Diskussion ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Gesamtnote bekannt.
- (6) Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachten und den Noten von Rigorosum und Disputation, wobei die Noten der Gutachten das Gewicht zwei erhalten. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,4	= „magna cum laude“,
von 1,5 bis einschließlich 2,4	= „cum laude“,
von 2,5 bis einschließlich 3,0	= „rite“,
ab 3,1	= „non sufficit“.

(7) Falls die Dissertation von allen Gutachtern mit „magna cum laude“ bewertet wurde und diese nachdrücklich eine überragende Dissertation feststellen und für Rigorosum wie öffentliche Prüfung ebenfalls die Note „magna cum laude“ festgelegt wurde, so lautet die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet).

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der Disputation die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 12 Abs. 1 und 5) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 2 Nr. 3 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht durch die unentgeltliche Übergabe von sechs gebundenen Exemplaren an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz. Darüber hinaus ist die Verbreitung wahlweise sicherzustellen durch:

1. Abgabe von 40 gedruckten und gebundenen Exemplaren,
2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
3. den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit Mindestauflage von 150 Exemplaren,
4. durch eine vom Fakultätsrat genehmigte elektronische Publikationsweise.

(3) Die Übergabe der Pflichtexemplare ist vom Bewerber durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek an den Dekan nachzuweisen.

(4) Auf Antrag kann die Promotionskommission dem Dekan die Gewährung eines Druckkostenzuschusses empfehlen, falls die Gesamtnote mindestens „magna cum laude“ ist.

(5) In begründeten Fällen kann der Dekan die Frist aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

(6) Der Vorsitzende der Promotionskommission berichtet dem Fakultätsrat auf der nächsten Sitzung über den Abschluss des Verfahrens.

§ 17

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Dekan veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der erfolgreichen öffentlichen Prüfung datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 dieser Ordnung übergeben hat.

(3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen (§ 27 Abs. 7 SächsHG). Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.

(2) Sind Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend § 12 Abs. 4 einzustellen.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Übrigen gilt § 26 Abs. 9 SächsHG.

§ 20 Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik den Widerspruch mit.

(2) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21 Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan zu stellen.

VI. Ehrungen § 22

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Mathematik kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung der Mathematik und ihrer Anwendungen die akademische Würde eines Ehrendoktors (Doctor honoris causa) verleihen (§ 2 Abs. 2).

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professoren der Fakultät für Mathematik zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der Fakultät und zwei auswärtigen Gutachten die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit (§ 27 Abs. 8 SächsHG). Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat der Technischen Universität Chemnitz zu bestätigen.

(5) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

(6) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

VII. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik vom 14. August 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 126 vom 29. August 2000) außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt eröffnete Promotionsverfahren werden noch nach der Promotionsordnung vom 14. August 2000 durchgeführt.

Chemnitz, den 30. Juni 2007

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik

Prof. Dr. Bernd Hofmann